

5. Wahlperiode

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion DIE LINKE**

Titel

**Gesetz zur Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen  
für Einrichtung, Betrieb und unbefristete Fortführung von  
Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Gemeinschaftsschuleneinführungsgesetz -  
SächsGemSchulEG)**

Dresden, den 8. Juni 2010

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

## Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Einrichtung, Betrieb und unbefristete Fortführung von Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Gemeinschaftsschuleneinführungsgesetz - SächsGemSchulEG)

### A. Zielsetzung

Die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) unter Bezugnahme auf eine Vereinbarung zwischen dem Landesverband Sachsen der CDU und dem Landesverband Sachsen der SPD (Koalitionsvertrag) aus dem Jahr 2004 aufgestellten „Leitlinien für Gemeinschaftsschulen“ vom 15. Juli 2005 (Az.: 3-6411.40/29/1) und den vom SMK vorgegebenen „Rahmen für Gemeinschaftsschulen“ vom 15. Juli 2005 (Az.: 3-6411.40/30/1) eröffneten interessierten Schulträgern erstmalig die Möglichkeit, im Freistaat Sachsen Gemeinschaftsschulen einzurichten. Bislang erfolgten die Einrichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsschulen im Rahmen des § 15 SchulG als Schulversuch unter dem Titel „Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/ Gemeinschaftsschulen“. Für den Schulversuch ist eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren und im Erfolgsfall der reguläre Weiterbetrieb vorgesehen. (Rahmen für Gemeinschaftsschulen des SMK vom 15. Juli 2005; Az.: 3-6411.40/30/1) Neun Mittelschulen beteiligen sich an dem seit 2006 laufenden Schulversuch.

Diesen innovativen schulorganisatorischen und pädagogischen Ansatz im sächsischen Bildungswesen erklärt der im September 2009 zwischen dem Landesverband Sachsen der CDU und dem Landesverband Sachsen der FDP abgeschlossene Koalitionsvertrag für beendet. Der Schulversuch „Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/ Gemeinschaftsschulen“ soll nach dem Willen der Regierungskoalition eingestellt werden. Der Gesetzentwurf zielt dagegen auf die Überführung des Schulversuches in eine schulgesetzlich geregelte Schulart. Gemeinschaftsschulen bieten die reale Chance, die im gegliederten Schulsystem latent oder manifest vorhandenen Konkurrenzbeziehungen zwischen den Bildungsgängen aufzulösen und ein breites Spektrum pädagogisch sinnvoller Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen.

Der Gesetzentwurf vollzieht damit einen Modernisierungsschritt im sächsischen Schulwesen und schafft Rechtssicherheit für die Schulträger bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen.

## **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf regelt die Errichtung von Gemeinschaftsschulen als einer regulären (und gleichberechtigten) allgemeinbildenden Schulart im Bildungswesen des Freistaates Sachsen. Anknüpfend an den Schulversuch „Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/ Gemeinschaftsschulen“ werden die darin erprobten schulorganisatorischen und pädagogischen Konzepte in eine künftig rechtsverbindlich, auf gesetzlicher Grundlage geregelte neue reguläre Schulart – die Gemeinschaftsschule – überführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Die mit Einrichtung, Betrieb und regelmäßig unbefristeter Fortführung von künftig regulären Gemeinschaftsschulen verbundenen Mehrausgaben werden im Wesentlichen dadurch bestimmt werden, inwieweit die zuständigen Schulträger (Kommunen) von der Einrichtung dieser neuen Schulform künftig Gebrauch machen. Da mit dieser gesetzlichen Regelung zunächst die Fortführung der derzeit als „Schulversuch“ geführten Gemeinschaftsschulen sind im Vergleich zum laufenden Haushalt keine Mehrausgaben zu erwarten. Weitergehende Mehrausgaben für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu einzurichtende Gemeinschaftsschulen sind derzeit nicht genau bezifferbar und sollen daher, soweit bis dahin feststellbar, im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen zum Doppelhaushalts 2011/2012 Einzelplan-konkret veranschlagt werden.

**Gesetz zur Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen  
für Einrichtung, Betrieb und unbefristete Fortführung von  
Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Gemeinschaftsschuleneinführungsgesetz -  
SächsGemSchulEG)**

Vom ...

**Artikel 1**

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 6 Mittelschule“ die Angabe „§ 6a Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
„d) die Gemeinschaftsschule,“
  
    - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
  
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Mittelschule“ ein Komma gesetzt und die Wörter „an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  
3. In § 4a Abs. 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Mittelschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### **„§ 6a**

#### **Gemeinschaftsschule**

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. An der Gemeinschaftsschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.

(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Sie verlängert die gemeinsame Lernzeit der Schülerinnen und Schüler und praktiziert eine neue Lern- und Förderkultur, indem sie auf der Grundlage entsprechender Lehrpläne fächerspezifisch das Lernen nach verschiedenen Anspruchsniveaus ermöglicht.

(3) Gemeinschaftsschulen können aus beliebigen regulären Schulen gebildet werden. Bei Einbeziehung von Förderschulen muss die sonderpädagogische Förderung gewährleistet sein. Sie sollen mit allen anderen allgemeinbildenden Schulformen kooperieren.

(4) An Gemeinschaftsschulen sind Ganztagsangebote nach § 16a einzurichten.“

5. In § 63 Abs. 3 Nummer 1 bis 3 wird jeweils nach dem Wort „Mittelschulen,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

## **Begründung**

## **A. Allgemein**

Über die Motive des Schulversuches führen die „Leitlinien für Gemeinschaftsschulen“ des Staatsministeriums für Kultus vom 15. Juli 2005 (Az.: 3-6411.40/29/1) aus:

„Gemeinschaftsschulen sollen unter Nutzung veränderter Lernkonzepte und unter Nutzung internationaler Erfahrungen jeden Schüler bzw. jede Schülerin optimal fördern und fordern. Gemeinschaftsschulen verlängern die gemeinsame Lernzeit der Schüler und führen zu einer neuen Lern- und Förderkultur. Sie sollen insbesondere neue schulorganisatorische und pädagogische Konzepte zum produktiven Umgang mit Vielfalt übernehmen, entwickeln, erproben und verbreiten.“

Damit bieten Gemeinschaftsschulen eine realistische Chance, die im gegliederten Schulsystem latent oder manifest vorhandenen Konkurrenzbeziehungen zwischen den Bildungsgängen weitgehend aufzulösen und ein breites Spektrum pädagogisch sinnvoller Kooperationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Gemeinschaftsschulen ermöglichen aufgrund ihrer Struktur den Umgang mit sozialer und kultureller Vielfalt. Vom gemeinsamen Lernen mit und voneinander und dem bewussten Umgang mit der Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler profitieren Kinder mit schwächeren Lernleistungen und schlechteren Lernausgangslagen ebenso wie sogenannte leistungsstarke Kinder. Auch besondere Begabungen können so besser entdeckt und zielgerichteter gefördert werden. Integrative Bildung ermöglicht den Erwerb sozialer Kompetenzen und auch die Chance auf eine größere Nachhaltigkeit des Gelernten.

Damit bietet die an Gemeinschaftsschulen zu praktizierende Integrationspädagogik die Chance, durch das Erlernen sozialer und kultureller Kompetenzen auch die Qualität schulischer Leistungen zu steigern.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Aufnahme in den Kanon allgemein bildender Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG werden Gemeinschaftsschulen als weitere reguläre Schulart im Bildungswesen des Freistaates Sachsen etabliert.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4**

Die Vorschrift regelt die Bildungsziele, den Aufbau und die Abschlussarten sowie die dabei zugrunde zulegenden pädagogischen Konzepte von Gemeinschaftsschulen. Die Gemeinschaftsschule gestaltet Bildungsgänge durchlässig, und garantiert eine flexible, leistungsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern ein fächerspezifisches Lernen nach verschiedenen Anspruchsniveaus auf der Grundlage der entsprechenden Lehrpläne. Darin unterscheidet sie sich von der äußeren Differenzierung in einen Haupt- und einen Realschulbildungsgang, wie sie an der Mittelschule praktiziert wird. Die Gemeinschaftsschule erschließt die Vorteile heterogener Lerngruppen für das Lernen. Kooperative Lern- und Arbeitsformen haben hier ebenso ihre Berechtigung wie das Lernen nach individuellen Plänen.

#### **Zu Nummer 5**

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2011/ 2012 am 1. August 2011.